

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 10. März 2025

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,
mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von
Waldbränden verordnet werden
(Waldbrandverordnung 2025)

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 10. März 2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (Waldbrandverordnung 2025)

P r ä a m b e l

Bedingt durch geringe Niederschläge in den letzten Monaten, verbunden mit aktuell relativ hohen Temperaturen, ist die Streuschicht vieler Wälder im Bezirk mittlerweile stark ausgetrocknet. Sporadische Niederschläge reichen nicht für eine gute Durchfeuchtung aus, und die Feuchtigkeit wird durch trockenen Wind rasch wieder ausgeblasen.

Zumal auch für die nächste Zeit eine längere Niederschlagsphase nicht in Aussicht steht, ist bei sorglosem Verhalten im Wald und in dessen Gefährdungsbereich mit der Entwicklung von Waldbränden zu rechnen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher in großen Teilen des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eine erhöhte Waldbrandgefahr vor, weswegen die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Bezirkes ergeht, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

§ 1

In allen **Wäldern** des Verwaltungsbezirkes Scheibbs und im **Gefährdungsbereich des Waldes** (Waldrandnähe) sind **brandgefährliche Handlungen**, wie **jegliches**

Feuerentzündungen, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, verboten.

HINWEIS:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

§ 3

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Der Bezirkshauptmann
Mag. Seper**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur